



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

Dezember 2021



Wirtschaftstreuhand

INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

ENDLICH GEKLÄRT: BEGINN UND ENDE DES KINDERGELDANSPRUCHS BEI EINEM STUDIUM

SEITE 4

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

STEUERNACHZAHLUNGEN UND -ERSTATTUNGEN: FINANZÄMTER SETZEN VORERST KEINE ZINSEN MEHR FEST

VERÄUSSERUNG EINES MOBILHEIMS (WOHL) KEIN PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

SEITE 5

FÜR UNTERNEHMER

KÜNSTLERSOZIALABGABE: ABGABESATZ BLEIBT AUCH IN 2022 BEI 4,2 %

UNLESERLICHES FAHRTENBUCH NICHT DURCH NACHTRÄGLICHES TRANSKRIPT „HEILBAR“

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

DER JAHRESABSCHLUSS 2020 IST BIS ENDE 2021 OFFENZULEGEN

SEITE 6

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

OPTIONSMODELL ZUR KÖRPERSCHAFTSTEUER: BUNDESFINANZMINISTERIUM VERÖFFENTLICHT DAS ANWENDUNGSSCHREIBEN

FÜR ARBEITGEBER

ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG 2022

MINIJOBS AB 2022: ERHÖHTER MINDESTLOHN HAT AUSWIRKUNGEN AUF MAXIMALE STUNDENZAHL

NACHFOLGEREGELUNG: SCHENKUNG VON GMBH-ANTEILEN AN LEITENDE ANGESTELLTE MUSS KEIN ARBEITSLohn SEIN

SEITE 7

FÜR ARBEITNEHMER

MAHLZEITENGESTELLUNG: VERPFLEGEPAUSCHALEN AUCH OHNE ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE ZU KÜRZEN

DEZEMBER - FEBRUAR

	Dezember	Januar	Februar
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.		10.	
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	10.		
Körperschaftsteuer	10.		
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	14.
Gewerbsteuer			15.
Grundsteuer			15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer			18.
SV-Beitragsnachweis	23.	25.	22.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27.	24.

SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

10/20	3/21	6/21	10/21
- 0,5 %	+ 2,0 %	+ 2,1 %	+ 4,6 %

ÜBERSICHT

STEUERINFORMATIONEN FÜR DEZEMBER 2021

Die **Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen** mit jährlich 6 % ist verfassungswidrig. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 muss der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen. Das Bundesfinanzministerium hat nun geregelt, wie die Finanzämter bis dahin verfahren werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Private Veräußerungsgeschäfte** mit Grundstücken unterliegen der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt die Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims aber nicht darunter.
- Mit Wirkung ab 2022 können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften **erstmalig zur Körperschaftsteuer optieren**. Zu Anwendungsfragen der gesetzlichen Neuregelung gibt es nun ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums.
- Haben Unternehmer keinen Nachfolger in der Familie, ist die Suche unter den leitenden Mitarbeitern zumindest eine Option. Zu den steuerlichen Auswirkungen einer **unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen auf leitende Angestellte** hat nun das Finanzgericht Sachsen-Anhalt Stellung bezogen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Dezember 2021. Viel Spaß beim Lesen!

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

ein erneut für uns alle schwieriges Jahr 2021 neigt sich dem Ende entgegen. Die vage Hoffnung am Ende des letzten Jahres, dass durch den Einsatz von Impfstoffen die COVID-19-Pandemie zumindest auf Sicht von 9 bis 12 Monaten ihr Ende finden würde, hat sich leider nicht erfüllt. Nach wie vor ist der Weg aus der Krise nicht klar und erkennbar, da das Auftreten immer neuer Virusvarianten die bisherigen Erfolge schnell zunichtemachte.

Wie gut unsere neue Regierung im Krisenmanagement ist, muss sie schnell beweisen. Nicht nur COVID, sondern auch die Klimakrise, die Migration, internationale Konflikte, die

Staatsschuldenkrise und die Finanzierung der zuletzt exorbitanten Staatsausgaben – um nur einige Themen herauszugreifen – müssen bewältigt werden und bei all diesen Problemen darf der gesellschaftliche Zusammenhalt und demokratische Grundkonsens nicht vergessen werden. Wahrlich keine leichten Aufgaben!

Wir als Wirtschaftstreuhand-Gruppe blicken trotzdem zuversichtlich in das Jahr 2022, da der Koalitionsvertrag aus steuerlicher Sicht zumindest keine für die Steuerzahler*innen offensichtlich belastenden Sachverhalte enthält, und freuen uns darauf, Sie bei den

anstehenden Aufgaben begleiten und unterstützen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2022.

Bleiben Sie gesund.



Dr. Werner Kleinle
Geschäftsführender
Gesellschafter

Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

ENDLICH GEKLÄRT: BEGINN UND ENDE DES KINDERGELDANSPRUCHS BEI EINEM STUDIUM



Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann **während eines Hochschulstudiums Anspruch auf Kindergeld** bestehen. Der Bundesfinanzhof hat nun die Frage entschieden, wann ein Hochschulstudium **beginnt und wann es beendet** ist.

Eine Berufsausbildung in Form eines Hochschulstudiums **beginnt mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen** (nicht bereits mit der Bewerbung).

Die **Beendigung eines Hochschulstudiums** setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem müssen dem Kind **sämtliche Prüfungsergebnisse** bekannt gegeben worden sein.

Die **Bekanntgabe** erfordert regelmäßig, dass das Kind

— entweder **eine schriftliche Bestätigung**

über den Abschluss und die Abschlussnoten erhalten hat oder,

- jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung **über ein Online-Portal der Hochschule** erstellen zu können.

Beachten Sie | Entscheidend ist hier, welches dieser Ereignisse **früher eingetreten** ist.

Weiterführender Hinweis

Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind in einer Erst- oder einer Zweitausbildung befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich. Ausgenommen sind hier nur folgende Fälle: Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.7.2021, Az. III R 40/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224820; BFH, PM Nr. 33/21 vom 23.9.2021

STEUERNACHZAHLUNGEN UND -ERSTATTUNGEN: FINANZÄMTER SETZEN VORERST KEINE ZINSEN MEHR FEST



Nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten wird bei **Steuer-nachzahlungen und -erstattungen ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat** zugrunde gelegt. Mit Beschluss vom 8.7.2021 hat das Bundesverfassungsgericht die jährliche 6%ige Verzinsung für Zeiträume ab 2014 **für verfassungswidrig** erklärt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun in einem umfangreichen Schreiben zu Anwendungsfragen geäußert. Nach dem Beschluss ist das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume **vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018** weiter

anwendbar. Für Verzinsungszeiträume **ab 2019** sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.7.2022 **eine Neuregelung** zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält **folgende Grundsätze:**

Zeiträume bis 31.12.2018

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen **nun endgültig**. Die Vorläufigkeit der Zinsfestsetzungen wird also aufgehoben.

Zwischenzeitlich hat die Oberste Finanzbehörde der Länder eine Allgemeinverfügung erlassen. Am 29.11.2021 anhängige **Einsprüche** gegen Festsetzungen von Zinsen für Zeiträume bis 31.12.2018 **werden zurückgewiesen**.

Zeiträume ab 1.1.2019

Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 werden **erstmalige** Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen **ausgesetzt**. Die Zinsfestsetzung wird nachgeholt, sobald die Ungewissheit **durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist**.

Sind **Bescheide vor dem Beschluss** des Bundesverfassungsgerichts ergangen und sind diese noch nicht endgültig, bleiben sie grundsätzlich **weiterhin vorläufig**, d. h. bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Beachten Sie | Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung** (beispielsweise Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen).

Quelle | BMF-Schreiben vom 17.9.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225224

VERÄUSSERUNG EINES MOBILHEIMS (WOHL) KEIN PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

Private Veräußerungsgeschäfte mit nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt **die Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims** aber nicht darunter.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte 2011 ein Mobilheim als „gebrauchtes Fahrzeug“ (ohne Grundstück) von einer Campingplatzbetreiberin und Grundstückseigentümerin erworben und anschließend vermietet. Dabei handelte es sich um ein Holzhaus mit einer Wohnfläche von 60 qm, das auf einer vom Steuerpflichtigen gemieteten Parzelle (200 qm) auf einem Campingplatz ohne feste Verankerung stand. Dort befand sich das Mobil-



heim bereits seit 1997 (erstmalige Aufstellung). Der Erwerbsvorgang unterlag der Grunderwerbsteuer. 2015 veräußerte der Steuerpflichtige das Mobilheim mit Gewinn. Das Finanzamt unterwarf den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Die **isolierte Veräußerung eines Mobilheims** stellt selbst dann kein privates Veräußerungsgeschäft dar, wenn

- es sich **bewertungsrechtlich** um ein Gebäude (auf fremdem Grund und Boden) handelt,
- der Erwerb und Verkauf **der Grund-**

erwerbsteuer unterliegt und

- der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellt dabei im Wesentlichen **auf den Wortlaut** des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ab, wonach **Gebäude** nur in die Berechnung eines Bodenveräußerungsgewinns einzubeziehen sind, d. h., sie stellen nur einen Berechnungsfaktor dar und können damit **kein eigenständiges Objekt** eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein. Selbst wenn man das Mobilheim als **Gebäude auf fremdem Grund und Boden** wertet, kommt eine Einbeziehung in den Tatbestand des

§ 23 EStG auch nicht unter dem Aspekt der **Vergleichbarkeit mit einem Erbbaurecht** in Betracht.

Praxistipp

Mobilheime, die auf einem attraktiven Cam-

pingplatz stehen, sind derzeit hoch im Kurs. Daher darf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Revisionsverfahren mit Spannung erwartet werden.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2021, Az. 9 K 234/17, Rev. BFH: Az. IX R 22/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224766

FÜR UNTERNEHMER

KÜNSTLERSOZIALABGABE: ABGABESATZ BLEIBT AUCH IN 2022 BEI 4,2 %



Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in **2022 bei 4,2 % liegen**. Ermöglicht wurde dies durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von knapp 84,6 Millionen EUR. Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäf-

tigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. **Die andere Beitragshälfte** wird finanziert durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Quelle | Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022, BGBl I 2021, S. 4243; BMAS, „Künstlersozialabgabe auch im Jahr 2022 bei 4,2 Prozent“, Mitteilung vom 6.8.2021

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

DER JAHRESABSCHLUSS 2020 IST BIS ENDE 2021 OFFENZULEGEN

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (vor allem AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen**. Das heißt: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss der Jahresabschluss für 2020 bis zum 31.12.2021 eingereicht werden.

Kommt das Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, seinen Offenlegungspflichten innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** nachzukommen. Gleichzeitig wird ein Ordnungs-

geld angedroht (**regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR**). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Merke | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenle-

FÜR UNTERNEHMER

UNLESERLICHES FAHRTENBUCH NICHT DURCH NACHTRÄGLICHES TRANSKRIPT „HEILBAR“

Ein Fahrtenbuch kann auch handschriftlich geführt werden. In diesem Zusammenhang hat nun das Finanzgericht München entschieden, dass ein **unlesbares Fahrtenbuch** nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden kann. Ein solcher Mangel kann auch durch **ein nachträgliches Transkript** nicht geheilt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen **handschriftliche Aufzeichnungen lesbar sein**, da sie anderenfalls ihren Zweck nicht erfüllen können. Dazu genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige vorgibt, seine Aufzeichnungen selbst lesen zu können, denn sie dienen nicht dem Steuerpflichtigen als Erinnerungstütze, sondern **als Nachweis** gegenüber dem Finanzamt.

Praxistipp

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts München ist die Revision anhängig. Auch wenn die Erfolgchancen eher als gering einzustufen sind, können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG München, Urteil vom 9.3.2021, Az. 6 K 2915/17, Rev. BFH: Az. VIII R 12/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223346; BFH, Beschluss vom 14.3.2012, Az. VIII B 120/11

gungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Praxistipp

Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Quelle | § 325 HGB

OPTIONSMODELL ZUR KÖRPERSCHAFTSTEUER: BUNDESFINANZMINISTERIUM VERÖFFENTLICHT DAS ANWENDUNGSSCHREIBEN



Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden. Zu **Anwendungsfragen** gibt es nun ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Beachten Sie | Der Optionsantrag ist spätestens **einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs** zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Eine rückwirkende Antragstellung ist hier nicht möglich. Das heißt: Ein Antrag auf Besteuerung als Körperschaft muss **für 2022** (bei einem kalenderjährgleichen Wirtschaftsjahr) **spätestens am 30.11.2021** gestellt werden.

Das Schreiben konkretisiert beispielsweise den **persönlichen Anwendungsbereich** und geht näher auf die Antragstellung ein. In längeren Abschnitten thematisiert das Bundesfinanz-

ministerium insbesondere folgende Aspekte:

- Den **Übergang** zur Körperschaftsbesteuerung und
- den **Zeitraum** der Körperschaftsbesteuerung.

Besonderes Augenmerk ist in der Besteuerungspraxis auf eventuell vorhandenes **Sonderbetriebsvermögen** zu richten. Denn handelt es sich hierbei **um funktional wesentliche Betriebsgrundlagen** (zum Beispiel Betriebsgrundstücke), dürfen diese im Zuge der Optionsausübung **nicht im Vermögen der Gesellschafter zurückbehalten** werden, sofern der Übergang **steuerneutral** erfolgen soll.

Merke | Für eine erfolgreiche Umsetzung des Optionsmodells sollte die Sichtweise der Finanzverwaltung zwingend beachtet werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.11.2021, Az. IV C 2 - S 2707/21/10001:004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225808

ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG 2022

Das Bundesfinanzministerium hat das Muster für den Ausdruck der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2022** bekannt gegeben.

Bei der Ausstellung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind **die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums** im Schreiben vom 9.9.2019 zu beachten.

Quelle | BMF vom 18.8.2021, Az. IV C 5 - S 2533/19/10030 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224479; BMF-Schreiben vom 9.9.2019, Az. IV C 5 - S 2378/19/10002 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211214

MINIJOBS AB 2022: ERHÖHTER MINDESTLOHN HAT AUSWIRKUNGEN AUF MAXIMALE STUNDENZAHL



Zum 1.1.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,60 EUR je Zeitstunde **auf 9,82 EUR**. Werden Minijobber beschäftigt, darf **die 450 EUR-Grenze** nicht überschritten werden. Greift hier der Mindestlohn, beträgt die zulässige **Höchstarbeitszeit 45,82 Stunden im Monat** (450 EUR/9,82 EUR).

Quelle | Mitteilung Bundesministerium für Soziales (BMAS)

NACHFOLGEREGELUNG: SCHENKUNG VON GMBH-ANTEILEN AN LEITENDE ANGESTELLTE MUSS KEIN ARBEITSLohn SEIN

Haben Unternehmer keinen Nachfolger in der Familie, ist die Suche unter den leitenden Mitarbeitern zumindest eine Option. Zu den steuerlichen Auswirkungen einer **unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen auf leitende Angestellte** hat nun das Finanzgericht Sachsen-Anhalt Stellung bezogen.

Sachverhalt

Ehegatten wollten als Gesellschafter einer GmbH eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie herbeiführen. Da ihrem Sohn allerdings die Branchenkenntnis fehlte und er auch nicht über unternehmerische Erfahrungen verfügte,

sahen sie eine alleinige Übertragung der Anteile auf ihren Sohn als kritisch an. Die Lösung bestand dann schließlich darin, dem Sohn die wesentlichen Anteile zu übertragen und fünf leitenden Angestellten ebenfalls Anteile an der GmbH zu gewähren (jeweils 5,08 %).

Das Finanzamt wertete die Zuwendung an die Mitarbeiter als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Demgegenüber hielt es das Finanzgericht Sachsen-Anhalt in dem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung für ernstlich

zweifelhaft, dass die Übertragung der Anteile bei den leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn geführt hat.

Aus folgenden Gründen hat das Finanzgericht im Streitfall **keinen Arbeitslohn** angenommen:

Im Geschäftsanteilsübertragungsvertrag wurde kein Grund für die Übertragung angegeben; **eine Gegenleistung wurde nicht verlangt**. Es war auch nicht geregelt, dass die Übertragung der Anteile – in der Vergangenheit erfolgte oder in der Zukunft zu erwartende – Dienste der leitenden Angestellten für die Gesellschaft abgelten soll.

Es war **keinerlei Haltefrist für die Anteile** vereinbart. Und es war auch nicht geregelt, dass die „Beschenken“ die Anteile erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH veräußern dürfen. Die Übertragung war vielmehr **vorbehalts- und bedingungslos** erfolgt.

Letztlich führte der Vorgang zu einer **Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge**. Ziel war es, den Fortbestand



des Unternehmens zu sichern. Dabei standen gesellschaftsrechtliche strategische Überlegungen im Vordergrund. Der **gesellschaftsrechtlich motivierten Schenkung** lag eine Sonderrechtsbeziehung zugrunde, die auch selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und somit **nicht zu Arbeitslohn** führt.

Merke | Es handelt sich zwar „nur“ um eine summarische Prüfung des Finanzgerichts im Aussetzungsverfahren.

Gleichwohl ist dem Beschluss eindeutig zu entnehmen, dass die Übertragung der GmbH-Anteile auf die leitenden Angestellten des Unternehmens nicht maßgeblich durch das Dienstverhältnis veranlasst war. Die Zuwendung ist vielmehr dem nicht einkommensteuerbaren, allenfalls schenkungsteuerlich relevanten Bereich zuzuordnen.

Quelle | FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.6.2021, Az. 3 V 276/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224163

FÜR ARBEITNEHMER

MAHLZEITENGESTELLUNG: VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN AUCH OHNE ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE ZU KÜRZEN



Verpflegungspauschalen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **bei einer Mahlzeitengestellung** durch den Arbeitgeber auch dann zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige über **keine erste Tätigkeitsstätte** verfügt.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war als nautischer Offizier

an Bord von Schiffen tätig. Die unentgeltlichen Mahlzeiten behandelte der Arbeitgeber als steuerfreien Sachbezug. An einzelnen Hafentagen blieb die Bordküche jedoch kalt und der Offizier versorgte sich selbst.

Trotz der Mahlzeitengestellung beanspruchte der Offizier in seiner Steuererklärung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen, was

das Finanzamt jedoch ablehnte. Das Finanzgericht Niedersachsen ließ den Abzug für die Tage der Selbstversorgung zu, für die übrigen Tage lehnte es den Werbungskostenabzug ebenfalls ab – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Bei einer **Auswärtstätigkeit** können Arbeitnehmer grundsätzlich Verpflegungspauschalen (gestaffelt nach Abwesenheitszeiten) als **Werbungskosten** abziehen. Diese sind aber zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber **Mahlzeiten** zur Verfügung gestellt werden. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese gesetzliche Regelung auch für Arbeitnehmer, die (wie der Offizier) **keine erste Tätigkeitsstätte** haben.

Bereits in 2020 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die **Kürzung auch bei Nichteinnahme** der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten erfolgen muss.

Quelle | FH-Urteil vom 12.7.2021, Az. VI R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224439; BFH, PM Nr. 30/21 vom 2.9.2021; BFH-Urteil vom 7.7.2020, Az. VI R 16/18

WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28
70565 Stuttgart
+49 711 4 89 31-0
info@wirtschaftstreuhand.de

Standort München

Gisela-Stein-Straße 6
81671 München
+49 89 520337-0
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60
73614 Schorndorf
+49 7181 99028-0
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg
+49 7141 14187-0
info@wirtschaftstreuhand.de



IMPRESSUM

Das Mandantenrundschreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und können nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. Das Mandantenrundschreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

AUCH ÜBER DIE INHALTE DIESES RUNDSCHREIBENS HINAUS STEHEN IHNEN UNSERE EXPERTEN JEDERZEIT GERNE FÜR FRAGEN ODER EINE BERATUNG ZUR VERFÜGUNG.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN



Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. André Fiebiger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Mirco Hagemeyer
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ralf Heinstein
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Prof. Dr. Georg Heni
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. Werner Kleinle
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Martin Lucas
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dieter Narr
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Andreas Weinberger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2021 Handelsblatt
Beste Steuerberater 2021 Handelsblatt
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVÉ Steuerhandbuch 2021

 **WirtschaftsTreuhand**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG
www.wirtschaftstreuhand.de